

Information für Patienten von Augenärzten im Zusammenhang mit Zuschussleistungen für intravitreale Injektionen

Einige Krankenkassen gewähren Ihren Versicherten für eine so genannte intravitreale Injektion nur einen Zuschuss, anstatt die Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Der Grund liegt darin, dass diese Injektionen noch nicht über die Krankenversicherungskarte abgerechnet werden können, weil man sich in einem Ausschuss auf Bundesebene, der über neue Abrechnungsziffern und die Höhe der Vergütung für neue Leistungen entscheidet, bisher nicht auf einen angemessenen Betrag einigen kann. In der Folge hat man sich unter einigen Krankenkassen dahingehend verständigt, das Problem dann auf den Rücken der Versicherten zu verlagern.

Das ist rechtlich nicht zulässig, denn ärztliche Behandlungsmaßnahmen sind seitens der Krankenkassen als Sachleistungen zu erbringen, so dass für Zuschussleistungen kein Raum verbleibt.

Wenn Sie möchten, dass ich mich um Ihre Angelegenheit kümmere, benötige ich dazu eine Kopie des Bewilligungsbescheides Ihrer Krankenkasse über den Zuschuss und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht. Häufig lässt sich hier sehr leicht ein Erfolg erzielen, sicher ist dies aber von vornherein nicht, weil sich die verschiedenen Krankenkassen sehr unterschiedlich verhalten.

Wenn Ihr Bewilligungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält und Sie mir diesen innerhalb des Monats zukommen lassen, in dem ein Widerspruch möglich ist, oder bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Jahres, so kann ich Sie in der Regel kostenlos vertreten, weil bei einem Erfolg die Krankenkasse auch mein Honorar zu übernehmen hat.

Sollte ausnahmsweise kein Erfolg eintreten, können Sie auf die Unterstützung der Selbsthilfegruppe AMD Neubrandenburg zählen, für die ich die Koordination übernehme.

Zwar ist es mir als Rentenberater aus Wettbewerbsgründen nicht möglich, kostenlos tätig zu sein und die Selbsthilfegruppe ist nicht berechtigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, ihr ist es aber möglich, sich an der Finanzierung zugelassener Rechtsdienstleistungen zu beteiligen.

Sollte die Rechtsbehelfsfrist dagegen nicht gewahrt werden können, so ist gleichwohl eine Korrektur des Bescheides machbar. Diese ist dann aber bei einem Erfolg kostenpflichtig, wobei die Kosten weit unter dem liegen, was Ihnen dann seitens der Krankenkasse erstattet wird.

Sollte es sich bei Ihrem Problem nicht um eine Zuschussleistung für eine intravitreale Injektion, sondern um eine komplette Leistungsablehnung oder andere Probleme handeln, gelten andere Bedingungen. Bitte rufen Sie mich in diesen Fällen an, bevor Sie mir ein Mandat erteilen, damit ich Ihnen diese näher erläutern kann.

Karl-Heinz Ackermann

Rentenberater